

Hinweis der Redaktion

Im Folgenden publiziert die Anwaltsrevue vier Referate zur neuen Schweizerischen ZPO, die am diesjährigen Anwaltskongress vom 30. Mai 2008 in Basel gehalten wurden.

Jürgen Brännimann*

Die neue Schweizerische ZPO – Das ordentliche Verfahren

Stichworte: Ordentliches Verfahren, Schriftenwechsel, Instruktionsverhandlung, Hauptverhandlung, Prozessmaximen, Novenrecht

I. Vorbemerkungen

In der Sommersession 2008 hat sich der Nationalrat als Zweitrat der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)¹ gewidmet. Zum Beschluss des Ständerates (Sommersession 2007) bestehen nur noch wenige Differenzen, so dass der definitive Gesetzestext weitgehend feststeht. Wo noch Differenzen zwischen den Räten bestehen, wird nachfolgend explizit darauf hingewiesen.²

Das hier vorzustellende ordentliche Verfahren ist der *Grundtypus* des zivilgerichtlichen Verfahrens nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (enthalten in der ZPO im 2. Teil: Besondere Bestimmungen, 3. Titel, Art. 216–238) greifen, falls nicht ein besonderes Verfahren zur Anwendung kommt.

Zudem kommen im Rahmen des ordentlichen Verfahrens selbstredend jeweils die *allgemeinen Bestimmungen* zum Tragen (1. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–193). Hingewiesen sei hier lediglich auf die Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen (3. Titel, Art. 50–59), auf Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen (9. Titel, Art. 122–147) und auf das Beweisrecht (10. Titel, Art. 148–190).

Besondere Verfahren sind: Vereinfachtes Verfahren (4. Titel, Art. 239 ff., gilt grundsätzlich für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30 000.–); Summarverfahren (5. Titel, Art. 244 ff.); Besondere eherechtliche Verfahren (6. Titel, Art. 267 ff.); Kinderbelange in familienrechtliche Angelegenheiten (7. Titel, Art. 290 ff.); Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (8. Titel, Art. 301 ff.). Diesen besonderen Verfahren widmet sich ein separater Beitrag von Kollege Haldy.³

Das bisherige, insbesondere aus dem SchKG (vgl. Art. 25 Ziff. 1 SchKG) bekannte beschleunigte Verfahren und das häufig

im Bundesrecht vorgesehene sog. einfache und rasche Verfahren sind abgeschafft bzw. haben keinen Eingang in die ZPO gefunden.⁴

Dem ordentlichen Verfahren geht grundsätzlich ein *Schlichtungsversuch* (Art. 194 ff.)⁵ oder an dessen Stelle eine *Mediation* (Art. 210 ff.) voraus. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass nicht erst die Einleitung des ordentlichen Verfahrens, sondern bereits die Einreichung des Schlichtungsge-suches die *Rechtshängigkeit* begründet (Art. 60).

II. Hinweis: Prozessmaximen der Stoffbeschaffung

Die ZPO steht auf dem Boden des *Verhandlungsgrundsatzes* (Art. 53 Abs. 1).⁶ Allgemein wird die Verhandlungsmaxime gemildert durch die richterliche Fragepflicht (Art. 54);⁷ darüber hinaus bestehen weitere Milderungen der Verhandlungsmaxime (Art. 149: Bekannte Tatsachen; Art. 151 Abs. 2: Beweiserhebung von Amtes wegen bei Zweifeln).

Die Verhandlungsmaxime wird im Einzelfall durchbrochen durch den *Untersuchungsgrundsatz* (Art. 53 Abs. 2: Feststellung des Sachverhaltes und Beweiserhebung von Amtes wegen, vgl. dazu Art. 151 Abs. 1: Beweiserhebung von Amtes wegen; Art. 225 Abs. 3: Novenrecht). Im vereinfachten Verfahren (Art. 239 ff.) kommt durchwegs die Untersuchungsmaxime zur Anwendung (Art. 243).

4 So werden z.B. die entsprechenden Vorschriften im SchKG aufgehoben, vgl. die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts im Anhang E-ZPO, Ziff. II.17, BBl 2006 7519.

5 Die Angelegenheit kann sich bereits auf dieser Stufe rechtskräftig erledigen: So namentlich wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000 Franken ein Urteilsvorschlag nicht abgelehnt wird (vgl. Art. 207 Abs. 1 lit. c, Art. 208 Abs. 1), oder wenn die Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zum einem Streitwert von 2 000 Franken auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällt (Art. 209).

6 Art. 53 Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz: (1) Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. (2) Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen.

7 Art. 54 Gerichtliche Fragepflicht: Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.

* Honorarprofessor an der Universität Bern, Dr. iur., Fürsprecher. Auf den aktuellen Stand (Juli 2008) gebrachte Fassung des Referates vom 30. Mai 2008 am Schweizerischen Anwaltstag in Basel. Der Referatsstil wurde beibehalten. Der Autor war Mitglied der Expertenkommission und Mitglied der Subkommission Schiedsgerichtsbarkeit.

1 Botschaft und Entwurf vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 (Botschaft), 7413 (Entwurf).

2 Wo auf die Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfs bei in den Räten noch umstrittenen Artikeln Bezug genommen wird, wird von «E-ZPO» gesprochen, im Übrigen nur noch von «ZPO».

3 Jacques Haldy, Les procédures spéciales, vgl. nachfolgend S. 327.

III. Geltungsbereich der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 216)

Die Materien des ordentlichen Verfahrens, auf welche die entsprechenden Bestimmungen von Art. 216 ff. zur Anwendung gelangen, werden im Ergebnis negativ definiert, nämlich dadurch, dass alle Streitigkeiten, welche die ZPO einem besonderen Verfahren zuteilt, nicht dem ordentlichen Verfahren unterstehen (vgl. die Hinweise vorne I.).

Die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren gelten über dieses Verfahren hinaus sinngemäss auch für sämtliche anderen Verfahren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 216). Auf die besonderen Verfahren wurde bereits hingewiesen (vgl. vorne I.).

IV. Schriftenwechsel (Art. 217–222)

Das ordentliche Verfahren wird durch die Einreichung der *Klage* eingeleitet (Art. 217). Die allgemein üblichen Anforderungen an die Klageschrift sind in Art. 218 Abs. 1 u. 2 umschrieben, und darüber hinaus besteht explizit die Möglichkeit einer rechtlichen Begründung (Art. 218 Abs. 3). Eine *Teilklage* ist zulässig (Art. 84).⁸ Für den Kostenvorschuss vgl. Art. 96 (Vorschusspflicht der klagenden Partei bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten), zur Verfahrenssprache vgl. Art. 127 (Amtssprache des zuständigen Kantons), zur Form vgl. Art. 128 (Papier oder elektronisch).

Die Zustellung der Klage an die Gegenpartei löst die *Fortführungslast* aus, d.h. die Bindung der klagenden Partei an die Klage, so dass sie die Klage nicht mehr ohne Abstandsfolge (Rechtskraftwirkung) zurücknehmen kann, ausgenommen mit Zustimmung der Gegenpartei (Art. 63).

Für die *Klageantwort* gelten die Bestimmungen über die Klage sinngemäss (Art. 219 Abs. 2); die Klageantwort kann allenfalls auf einzelne Fragen oder einzelne Rechtsbegehren beschränkt sein (Art. 219 Abs. 3, Art. 123). Das Gesetz verlangt eine detaillierte Bestreitung, d.h. die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei sie im Einzelnen anerkennt oder bestreitet (Art. 219 Abs. 2); gesetzlich (zu Recht) nicht verlangt ist eine Substanziierung im Sinne einer Begründung, weshalb und mit welchen Argumenten die Klagevorbringen bestritten werden.

Bei *versäumter* Klageantwort setzt das Gericht eine kurze Nachfrist an (Art. 220 Abs. 1). Bleibt diese unbenutzt, kann das Gericht entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist, andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor (Art. 220 Abs. 1).⁹

Eine allfällige *Widerklage* ist in der Klageantwort zu erheben (Art. 221); für die Zulässigkeit der Widerklage vorausgesetzt ist nach dem Gesetzeswortlaut einzig, dass der Widerklageanspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist wie die Hauptklage (Art. 221 Abs. 1).

Es ist anzunehmen, dass die Widerklage ebenfalls unzulässig ist, wenn bloss die Hauptklage, nicht aber die Widerklage in die Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 6) oder der einzigen kantonalen Instanz (Art. 5, 7) fällt – und umgekehrt (nur die Widerklage gehört in die Zuständigkeit nach Art. 5, 6, 7).

Übersteigt der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so hat dieses beide Klagen an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen (Art. 221 Abs. 2).

Damit die Widerklage zulässig ist, muss zusätzlich ein Gerichtsstand am Ort der Hauptklage gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn der Widerklageanspruch nach den Gerichtsstandsregeln (Art. 8 ff.) ohnehin am gleichen Ort eingeklagt werden könnte oder wenn er mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 13 Abs. 1; dieser Widerklagegerichtsstand bleibt auch bestehen, wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahin fällt, Art. 13 Abs. 2).

Die widerbeklagte Partei hat nach Art. 221 Abs. 3 Anrecht auf eine Widerklageantwort; Widerklage auf Widerklage ist unzulässig.

Die ZPO sieht grundsätzlich bloss einen *einfachen Schriftenwechsel* vor. Erfordern es die Verhältnisse, so kann das Gericht einen *zweiten Schriftenwechsel* anordnen (Art. 222).

V. Instruktionsverhandlung (Art. 223)

Das Gericht kann jederzeit *Instruktionsverhandlungen* (d.h. bei Bedarf auch mehrere) durchführen (Art. 223 Abs. 1). Die Instruktionsverhandlung dient der freien Erörterung des Streitgegenstandes, der Ergänzung des Sachverhaltes, dem Versuch einer Einigung¹⁰ und der Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 223 Abs. 2). *Beweisabnahmen* sind zulässig (Art. 223 Abs. 3). Es liegt auf der Hand, dass ganz wesentlich in diesem Rahmen die gerichtliche *Fragepflicht* (Art. 54) zum Zuge kommen wird.

VI. Äusserer Ablauf der Hauptverhandlung (Art. 224 ff.)

Zu Beginn der Hauptverhandlung halten die Parteien ihre *ersten Parteivorträge*, mit Replik und Duplik (Art. 224 E-ZPO u. Beschluss Nationalrat). Danach nimmt das Gericht die Beweise ab (Art. 227 E-ZPO u. Beschluss Nationalrat, Art. 224 Beschluss Ständerat). Nicht zuletzt wegen der einschränkenden Ausgestaltung des Novenrechts (vgl. nachfolgend VII.) durch den Ständerat differieren hier die von den Räten beschlossenen Gesetzestexte (vgl. Art. 224 Beschluss Ständerat).

Der Beweisabnahme (Art. 227 E-ZPO u. Beschluss Nationalrat, Art. 224 Beschluss Ständerat) – soweit diese nötig ist und namentlich nicht bereits in der Instruktionsverhandlung erfolgte (vgl. Art. 223 Abs. 3) – kann eine sogenannte *Beweisverfügung* oder *Beweisanordnung* vorangehen,¹¹ worin das Gericht fest-

8 Art. 84 Teilklage: Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.

9 Allgemein zu Säumnis, Folgen der Säumnis und Wiederherstellung vgl. Art. 145 ff.

10 Art. 122 Abs. 3 (Prozessleitung) ermächtigt das Gericht zudem, jederzeit zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

11 Vgl. Botschaft, BBl 2006 7341.

hält, was die Beweisthemen sind, welche Partei für welches Beweisthema beweisbelastet ist und mit welchen Beweismitteln Beweis zu führen ist.¹² Denn zu diesem Zeitpunkt muss der Prozessstoff grundsätzlich auf dem Tisch liegen (echte Noven vorbehalten). Bei dieser Beweisverfügung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung (vgl. Art. 122 Abs. 1 Satz 2).

Nach Abschluss der Beweisabnahme halten die Parteien ihre *mündlichen Schlussvorträge* mit Replik und Duplik (Art. 228 Abs. 1). An die Stelle der Schlussvorträge (Schlussplädoyers) können auf gemeinsamen Antrag der Parteien *schriftliche Parteivorträge* treten (Art. 228 Abs. 2).

Die Parteien können gemeinsam sogar ganz auf die *Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten* (Art. 229). Dies wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn nur noch die Schlussplädoyers ausstehen und an deren Stelle die schriftlichen Schlussvorträge gemäss Art. 228 Abs. 2 treten, statt eines Fortsetzungstermins.

Die *Säumnis an der Hauptverhandlung* erfährt in Art. 230 eine gesonderte Regelung.¹³ Ist nur *eine Partei* säumig, berücksichtigt das Gericht die bisherigen gesetzeskonformen Eingaben und kann im Übrigen seinem Entscheid grundsätzlich (d.h. unter Vorbehalt von Art. 151, Beweiserhebung von Amtes wegen) die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Bei *Säumnis beider Parteien* wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Zum Thema *Öffentlichkeit* des Verfahrens (Art. 52):¹⁴ Die *Verhandlungen* sind nach der Version beider Räte öffentlich (Partei- und Publikumsöffentlichkeit). Während dies gemäss Bundesrat auch für die Urteilsberatung gelten sollte (Art. 52 Abs. 1 E-ZPO), bestimmt nun nach den übereinstimmenden Ratsbeschlüssen das kantonale Recht, ob die *Urteilsberatung* öffentlich stattfindet (Art. 52 Abs. 1^{bis} Beschlüsse Ständerat u. Nationalrat). Der Nationalrat hat ergänzt, dass auch eine allfällige mündliche Eröffnung des Urteils öffentlich sein soll (Art. 52 Abs. 1 Beschluss Nationalrat). Pendent ist auch noch, ob die «Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich» gemacht werden (Art. 52 Abs. 1 E-ZPO), nachdem der Nationalrat diesen Passus gestrichen hat.

Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise *ausgeschlossen* werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert (Art. 52 Abs. 2).

VII. Eventualmaxime, Novenrecht (Art. 225 E-ZPO)

Gilt der Untersuchungsgrundsatz, hat das Gericht neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 225 Abs. 3); dieser Passus des bundesrätlichen Entwurfs war durchwegs unbestritten.

¹² Zu Beweiskostenvorschüssen vgl. Art. 100.

¹³ Zu den Regeln bei versäumter Klageantwort vgl. Art. 220, zur Säumnis allgemein Art. 145 ff.

¹⁴ Die familienrechtlichen Verfahren sind nicht öffentlich (Art. 52 Abs. 3).

Hingegen differieren die eidgenössischen Räte, soweit die Verhandlungsmaxime (Art. 53 Abs. 1) anwendbar ist, bei der Ausgestaltung der *Eventualmaxime*, d.h. beim Novenrecht und bei der damit zusammenhängenden Frage nach der zeitlichen Schranke für Klageänderungen (vgl. nachfolgend VIII.).

Der *Nationalrat* als Zweitrat hat sich der bundesrätlichen Vorlage angeschlossen. Danach können die Parteien neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt bis und mit den ersten Parteivorträgen in der Hauptverhandlung vorbringen (Art. 225 Abs. 1 E-ZPO). Anschliessend greifen die Beschränkungen durch die *Eventualmaxime*, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich nur noch echte Noven zugelassen (Art. 225 Abs. 2 lit. a E-ZPO)¹⁵ oder aber es läge ein Entschuldigungsgrund für das verspätete Einbringen in den Prozess vor, indem die neuen Tatsachen und Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (Art. 225 Abs. 2 lit. b E-ZPO). Sowohl echte als auch unechte Noven sind nur zu berücksichtigen, wenn sie *ohne Verzug* vorgebracht werden (Art. 225 Abs. 2 E-ZPO).

Gemäss dem Beschluss des *Ständerates* greift die *Noven-schranke* dagegen schon *vor der Hauptverhandlung*, d.h. bereits zu Beginn der Hauptverhandlung können unechte Noven nur noch bei Entschuldigungsgründen gehört werden (Art. 225 Abs. 1 Beschluss Ständerat).

Zum *Novenrecht* in der oberen Instanz, im *Berufungsverfahren*, hat der Nationalrat vorgesehen, dass mit der Berufung neue Tatsachenbehauptungen, Beweisanträge, Bestreitungen und Einreden vorgebracht werden können (Art. 306 Abs. 2 Beschluss Nationalrat).¹⁶ Diese uneingeschränkte Zulassung neuer Tatsachen und Beweismittel vor der Berufungsinstanz erscheint jedoch unter beiden Varianten des Novenrechts bzw. der *Eventualmaxime* – sowohl bei der strengeren Ausgestaltung durch den Ständerat oder der grosszügigeren durch den Nationalrat – als wenig sinnvoll, sondern stünde im Widerspruch zum erstinstanzlichen Novenrecht sowie zur Prozessökonomie und bedeutete mit Sicherheit eine Entwertung der ersten Instanz (erste Instanz als «Durchlauf-erhitzer»).

VIII. Klageänderung (Art. 226 E-ZPO, Art. 223^{bis} Ständerat)

Entsprechend dem unterschiedlichen Stand der Dinge beim Novenrecht ist die Lage auch bei der zeitlichen Schranke für *Klageänderungen*.

Nach der bundesrätlichen Vorlage, welcher der *Nationalrat* gefolgt ist, ist eine Klageänderung bis und mit den ersten Parteivorträgen in der Hauptverhandlung zulässig (Art. 226 Abs. 1 E-ZPO), später nur noch, wenn sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln nach Artikel 225 Absatz 2 E-ZPO (vgl. vorne VII.)

¹⁵ Wobei die in Art. 225 Abs. 2 lit. a E-ZPO unter den echten Noven genannten später «gefundenen» Tatsachen und Beweismittel in Tat und Wahrheit *unechte* Noven sind, für deren verspätetes Einbringen in den Prozess aber offensichtlich ein Entschuldigungsgrund besteht.

¹⁶ Hingegen haben beide Räte dem Art. 324 Abs. 1 E-ZPO zugestimmt, wonach im *Beschwerdeverfahren* neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind.

beruht oder wenn die Gegenpartei zustimmt (Art. 226 Abs. 2 E-ZPO).

Der *Ständerat* hat hingegen die zeitliche Schranke so ausgestaltet, dass bereits in der Hauptverhandlung eine Klageänderung auf zulässigen, d.h. zeitlich noch zu berücksichtigenden neuen Tatsachen und Beweismitteln beruhen muss (Art. 226 Abs. 1 lit. b Beschluss Ständerat). Die *Eventualmaxime* greift demnach bei der Klageänderung, genau gleich wie bei den *Noven*, schon vor der Hauptverhandlung. Eine Zustimmung der Gegenpartei, welche die Klageänderung trotz Verspätung zulässig machen würde, ist – anders als beim Beschluss des Nationalrates (vgl. Art. 226 Abs. 2 E-ZPO) – bei der ständerätlichen Fassung nicht vorgesehen.

Weitgehende Übereinstimmung herrscht bei den *übrigen Voraussetzungen* für die Klageänderung (vgl. Art. 226 E-ZPO, Art. 223^{bis} Beschluss Ständerat): Sowohl nach der Fassung des Nationalrates (welcher dem bundesrätlichen Entwurf zugestimmt hat) als auch nach dem Beschluss des Ständerates setzt eine Klageänderung die *gleiche Verfahrensart* und einen *sachlichen Zusammenhang* voraus. Gemäss Beschluss des Ständerates kann die *Zustimmung der Gegenpartei* den fehlenden sachlichen Zusammenhang ersetzen (Art. 223^{bis} Abs. 1 lit. b Beschluss Ständerat).

IX. Protokoll (Art. 231)

Art. 231 befasst sich mit dem Protokoll. Ausführungen tatsächlicher Natur sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, soweit sie nicht in den Schriftsätzen enthalten sind. Zusätzlich können Aufzeichnungen auf Tonband oder Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln erfolgen.

X. Entscheid (Art. 232 – 236)

Mehrere Artikel widmet die ZPO dem *Entscheid* (Endentscheid, selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid) und damit zusammenhängenden Fragen.

Ist das Verfahren spruchreif, wird es durch einen *Endentscheid*, der ein Sachentscheid oder ein Nichteintretensentscheid (Prozessurteil) sein kann, beendet (Art. 232 Abs. 1), wobei das Gericht durch Mehrheitsentscheid urteilt (Art. 232 Abs. 2). Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an. Der Inhalt des Entscheides ist in Art. 234 aufgelistet (u.a. Rechtsmittelbelehrung). Das Gericht kann den Entscheid grundsätzlich ohne schriftliche Begründung eröffnen (Art. 235 Abs. 1).

Nach Art. 235 (Eröffnung und Begründung) kann das Gericht seinen Entscheid *ohne schriftliche Begründung* eröffnen (a) an der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung oder (b) durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien. Eine schrift-

liche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.

Einen *Zwischenentscheid* (sog. selbständiger Zwischenentscheid, im Unterscheid zur prozessleitenden Verfügung, vgl. Art. 122 Abs. 1) kann das Gericht treffen, wenn durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann (Art. 233 Abs. 1). Der Zwischenentscheid ist selbständig anzufechten, eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen (Art. 233 Abs. 2).

In Art. 236 ist die *Mitteilung und Veröffentlichung* des Entscheides geregelt. Sieht das Gesetz es vor oder dient es der Vollstreckung, so wird der Entscheid Behörden und betroffenen Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht. Es wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. vorne Ziff. VI.), dass gegenwärtig noch unklar ist, ob generell die *Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich* gemacht werden (Art. 52 Abs. 1 E-ZPO), nachdem der Nationalrat diesen Passus gestrichen hat.

XI. Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid (Art. 237 – 238)

Das 6. (und letzte) Kapitel im 3. Titel, Ordentliches Verfahren, widmet sich der *Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid*. Geregelt werden der gerichtliche Vergleich und der Abstand (Art. 237) sowie die Gegenstandslosigkeit (Art. 238).

Wird ein Vergleich, eine Klageanerkennung (Abstand des Beklagten) oder ein Klagerückzug (Abstand des Klägers) dem Gericht zu Protokoll gegeben, so haben die Parteien das *Protokoll zu unterzeichnen* (Art. 237 Abs. 1). Die Unterzeichnung des Protokolls kann beim Vergleich als konstitutives Element, damit ein *gerichtlicher Vergleich* vorliegt, angesehen werden. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb die Unterzeichnung des Protokolls im Falle eines Abstandes nötig sein soll, eher erscheint dies als überflüssige und unpraktische Formalität.

Gerichtlicher Vergleich und Abstand haben die *Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides* (Art. 237 Abs. 2), ausser im Falle des Klagerückzugs, wenn die Gegenpartei diesem zustimmt (Art. 63).

Der zu Protokoll gegebene Vergleich und Abstand (Klagerückzug und Klageanerkennung) führen zur *Abschreibung* des Verfahrens durch das Gericht (Art. 237 Abs. 3).

Endet das Verfahren aus anderen Gründen (als zufolge Abstandes oder gerichtlichen Vergleichs) ohne Entscheid, d.h. wird das Verfahren *gegenstandslos*, so wird es ebenfalls abgeschlossen. Zu diesen Fällen, welche Gegenstandslosigkeit (ohne Rechtskraftwirkung) zur Folge haben, gehört auch der aussergerichtliche Vergleich (vgl. auch Art. 230 Abs. 2 betr. Säumnis).